



**FDP**  
Die Liberalen



**grünliberale**

## Medienmitteilung Integrationspolitik Basel-Stadt

Die Minarett-Abstimmung war auch für Basel ein Weckruf. Knapp 50% der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben mit dem JA ihr Missfallen gegenüber der Integrationspolitik des Kantons kundgetan. Dazu kommen die Unzufriedenen, die NEIN gestimmt haben.

Die Parteien CVP, FDP, LDP, SVP und Grünliberale nehmen dieses Abstimmungsresultat zum Anlass, gemeinsam eine Richtungsänderung in der Integrationspolitik einzuleiten und das Element des Forderns stärker zu gewichten. Die involvierten Parteien betonen, dass Einwanderung weiterhin wünschenswert und notwendig ist und der Kanton Basel-Stadt nach wie vor offen für Migranten und Migrantinnen sein soll, die sich aufrichtig um ihre Integration bemühen.

Die gesetzlichen Grundlagen für eine vernünftige Migrations- und Integrationspolitik sind im Ausländergesetz sowie den entsprechenden Verordnungen eigentlich vorhanden. Der kantonale Vollzug setzt allerdings die Grundlagen nicht oder zu wenig konsequent um. Die Stossrichtung ist folglich, die bestehenden Gesetze so zu präzisieren, dass der Vollzug deutlicher im Sinne der Gesetzgebung ausgestaltet wird.

Das Integrationsgesetz und die Integrationspolitik des Kantons Basel-Stadt betonen das Fördern. Fördern ist richtig und wichtig und soll beibehalten werden. Das Fordern wird heute ermöglicht, aber noch kaum wahrgenommen. Das Fordern ist stärker zu betonen.

Die bürgerlichen Parteien und die Grünliberalen wollen erreichen, dass

- Integrationsvereinbarungen breit eingesetzt und mit Konsequenzen verknüpft werden;
- soweit bundesrechtlich möglich Bedingungen für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen aufgestellt werden. Wer diese nicht erfüllt, muss wieder ausreisen;
- in der Einbürgerungspolitik die Kriterien der Einbürgerung geklärt und präzisiert werden, damit auch dort die Forderungen klar hervortreten;
- verbindliche Sprachniveaus für Aufenthalt, Niederlassung und Bürgerrecht aufgestellt werden.

Es geht darum, einfache, klare und faire Forderungen aufzustellen, die erfüllbar sind und die konsequent angewandt werden. Dazu sollen in mehreren Vorstössen die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden:

- 1) Motion: Änderung Integrationsgesetz §5: Integrationsvereinbarungen für alle Eingewanderten. Erfolgreicher Abschluss von Sprach- und Integrationskurs wird wo immer möglich zur Bedingung für die Aufenthaltsbewilligung gemacht. Weitere Bedingungen und Auflagen sind möglich und können mit Konsequenzen verbunden werden;
- 2) Motion: Klärung und Präzisierung der Einbürgerungskriterien, insbesondere Leumund, wirtschaftliche Integration, Sprache;
- 3) Motion: Definition des erforderlichen Sprachniveaus (inkl. bundesrechtliche Abklärungen).

Zwei formulierte Motionen und eine unformulierte Motion sind dieser Medienmitteilung angehängt. Die vier bürgerlichen Parteien und die Grünliberalen haben an einer Orientierung vom 29. Januar 2010 die Medien über die Vorstösse, die Hintergründe und ihr Vorgehen informiert. Für Rückfragen kontaktieren Sie gerne die folgenden Vertreter der genannten Parteien:

CVP: Lukas Engelberger,	079 689 01 46
FDP: Christophe Haller,	079 290 11 32
LDP: Christine Wirz-von Planta,	079 423 55 74
SVP: Sebastian Frehner,	079 620 71 04
GLP: David Wüest-Rudin,	079 517 21 17



**FDP**  
Die Liberalen



**grünliberale**

## Motion Änderung Integrationsgesetz §5

Basel ist ein Einwanderungskanton und eine offene, kulturell diverse Gesellschaft. Dies soll weiterhin so bleiben. Zugleich stellt die erfolgreiche Integration von zugewanderten Menschen eine grosse Herausforderung dar.

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Grundlagen im Bundesrecht für eine vernünftige und erfolgreiche Migrations- und Integrationspolitik vorhanden. Der kantonale Vollzug setzt allerdings nach Ansicht der Motionäre die Grundlagen nicht oder zu wenig konsequent um.

Das Integrationsgesetz und die Integrationspolitik des Kantons Basel-Stadt betont das Fördern. Fördern ist richtig und wichtig und soll beibehalten werden. Das Fordern demgegenüber wird ermöglicht, aber noch kaum wahrgenommen. Das Fordern ist stärker zu betonen. Um den Migrantinnen und Migranten eine gleichwertige und eigenständige Integration in unsere Gesellschaft zu ermöglichen, braucht es einfache, klare und faire Forderungen, die erfüllbar sind, die stringent angewandt werden und die Konsequenzen haben. Dies sind aus Sicht der Motionäre:

- das Erlernen der ortsüblichen, das heisst in Basel der Deutschen Sprache,
- das Kennen lernen und Akzeptieren der gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz, des schweizerischen Rechtssystems sowie der grundlegenden Normen und Regeln, deren Befolgung eine unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben ist,
- die wirtschaftliche und finanzielle Selbständigkeit.

Die Motionäre möchten in diesem Sinne das Integrationsgesetz geändert sehen. Mit allen Zugewanderten soll eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden. Alle Zugewanderte sollen in der Vereinbarung festgehaltene, auf ihre persönliche Situation zugeschnittene Sprach- und Integrationskurse besuchen und nachgewiesen erfolgreich abschliessen müssen. Es sollen, wenn zur Erreichung der Integrationsziele notwendig, weitere personenspezifische Auflagen und Bedingungen in der Integrationsvereinbarung festgehalten werden. In der Vereinbarung werden neben den konkreten Zielen die Fristen zu deren Erreichung und die Folgen der Nichteinhaltung festgehalten. Die Nichteinhaltung der Integrationsvereinbarung soll Konsequenzen haben. Eine Konsequenz betrifft, soweit nach übergeordnetem Recht möglich, den Entzug der Aufenthaltsbewilligung. Das Bundesrecht (Art. 54 und 62 AuG) sieht die Absolvierung von Sprach- und Integrationskursen als mögliche Bedingung für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen vor. Diese Bedingung soll im Kanton Basel-Stadt eingeführt werden. Eine weitere Konsequenz kann bei Bezüglern von Sozialhilfe die Kürzung der Leistungen sein. Zudem soll für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung die Erfüllung der Integrationsvereinbarung zur Voraussetzung werden.

Die Integrationsvereinbarung wird also zu dem Instrument, das Klarheit schafft, was Zugewanderte für Rechte haben, was von ihnen konkret individuell erwartet wird und welche Konsequenzen folgen, wenn die Vereinbarung nicht eingehalten wird. Mit Zugewanderten, die eine von vornherein befristete Forschungs- oder Erwerbstätigkeit ausüben, einen befristeten Studienaufenthalt absolvieren oder einen Lehr- oder Forschungsaufenthalt wahrnehmen, sollen keine Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden. Sie werden in absehbarer Zeit wieder ausreisen. Eine profunde Integration ist daher nicht notwendig.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat innert eines Jahres im oben beschriebenen Sinn eine Revision von § 5 des Integrationsgesetzes mit folgendem Inhalt vorzulegen:

### *Integrationsvereinbarung* § 5 (neu)

1. Der Kanton schliesst bei der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen mit den Migrantinnen oder Migranten eine Integrationsvereinbarung, in welcher sich diese verpflichten, einen oder mehrere Sprach- und Integrationskurs/e zu besuchen. In der Integrationsvereinbarung sind die Kursziele, die Frist zu deren Erreichung sowie die Konsequenzen einer allfälligen Nichteinhaltung festzulegen. Der Kanton stellt ein bedarfsgerechtes Angebot an Sprach- und Integrationskursen sicher.

2. Ziel der Integrationsvereinbarung ist insbesondere die Förderung des Erwerbs der am Wohnort gesprochenen Landessprache sowie von Kenntnissen über:

- a. die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz;
- b. das schweizerische Rechtssystem;



**FDP**  
Die Liberalen



**grünliberale**

- c. die grundlegenden Normen und Regeln, deren Befolgung eine unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben ist.

3. Die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung ist, vorbehältlich höher stehenden Rechts, mit der Bedingung zu verbinden, dass die in der Integrationsvereinbarung festgelegten Sprach- und Integrationskurse fristgerecht und mit nachgewiesenem Erfolg absolviert werden. Dies gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges. Die Nichteinhaltung dieser Bedingung bildet einen Widerrufsgrund im Sinne von Art. 62 lit. d AuG.

4. Die Integrationsvereinbarung kann zur Erreichung der Integrationsziele weitere Auflagen und Bedingungen sowie die Konsequenzen von deren Nichteinhaltung enthalten. Insbesondere können bei Bezüglern von Sozialhilfeleistungen die Leistungen gemäss § 14 Abs. 6 und 7 Sozialhilfegesetz oder Art. 83 Abs. 1 lit. d Asylgesetz gekürzt werden.

5. Vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung kann nur bei der Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen abgesehen werden, die

- a. im Hinblick auf eine von vornherein befristete Forschungs- oder Erwerbstätigkeit;
- b. zum Zwecke eines befristeten Studienaufenthalts oder;
- c. zum Zwecke eines Lehr- oder Forschungsaufenthaltes an der Universität oder einer kantonalen Fachhochschule erteilt werden.

6. Die Niederlassungsbewilligung kann bei erfolgreicher Integration, namentlich wenn die betroffene Person über gute Deutschkenntnisse verfügt, nach ununterbrochenem Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre erteilt werden. Voraussetzung ist ausserdem, dass die betroffene Person allfällige Integrationsvereinbarungen erfüllt hat.

David Wüest-Rudin, Sebastian Frehner, Lukas Engelberger, Christophe Haller, Christine Wirz-von Planta



**FDP**  
Die Liberalen



**grünliberale**

## **Motion betreffend klarere und verbindlichere Einbürgerungskriterien**

Die Einbürgerung schliesst die Integration von Ausländerinnen und Ausländer ab und macht aus ihnen Bürgerinnen und Bürger einer unserer Gemeinden, unseres Kantons und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Mit dem Bürgerrecht sind wichtige Rechtspositionen wie die Staatsangehörigkeit, das unentziehbare Aufenthaltsrecht, das Stimm- und Wahlrecht und der diplomatische Schutz verbunden.

Die Unterzeichnenden betonen, dass ihnen eine offene Einbürgerungspolitik wichtig ist. Wer die Voraussetzungen erfüllt, insbesondere wer in unserem Kanton integriert ist, soll sich ohne grösseren Aufwand einbürgern lassen können.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen haben aber auch die Funktion, Integrationsziele zu umschreiben. Durch ihre Einbürgerungspolitik können Bürgergemeinden und Kanton diese Ziele mitformulieren. Es ist deshalb wichtig, dass das kantonale Bürgerrechtsgesetz des Kantons und das ergänzende Verordnungsrecht die Einbürgerungsvoraussetzungen klar definieren und die richtigen Anreize setzen.

Die Unterzeichnenden sind der Ansicht, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen im geltenden Recht den rechtsanwendenden Behörden in wesentlichen Punkten einen (zu) grossen Spielraum einräumen und die geforderte Klarheit vermissen lassen. Dies führt in der Praxis teilweise zu Einbürgerungsentscheiden, die von der Bevölkerung und von denjenigen, die sich aufrichtig um die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen bemühen, nicht verstanden werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres eine Revision von § 13 des Bürgerrechtsgesetzes mit folgendem Inhalt vorzulegen:

§ 13 Ingress wie bisher:

„Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass die Bewerberinnen oder Bewerber:

§ 13 Abs. 1 lit. a (neu)

einen guten Leumund besitzen. Keinen guten Leumund besitzt insbesondere, wer einen Eintrag im automatischen Strafregister VOSTRA aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens aufweist; oder wer einen Eintrag im automatischen Strafregister VOSTRA aufgrund einer Übertretung aufweist, dessen Entferungsfrist noch nicht zur Hälfte abgelaufen ist.

§ 13 Abs. 1 lit. b (neu)

vor der Gesuchseinreichung mit nachgewiesenem Erfolg einen von den Bürgergemeinden angebotenen Einbürgerungskurs absolviert haben sowie mit allgemeinen Lebensgewohnheiten und wichtigen öffentlichen Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund vertraut sind, die schweizerische Demokratie bejahen und die geltende Rechtsordnung respektieren.

§ 13 Abs. 1 lit. c (neu)

ihren privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Auch die Gewährung eines Steuererlasses in den beiden Jahren vor der Gesuchseinreichung oder im Verlauf des Einbürgerungsverfahrens gilt als Nichterfüllung dieser Voraussetzung.

§ 13 Abs. 1 lit. d (neu)

im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und im Verlaufe des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe beziehen.

§ 13 Abs. 1 lit. e (neu)

über gute Deutschkenntnisse verfügen.

§ 13 Abs. 1 lit. f (neu)

im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung über eine Aufenthaltsbewilligung und im Zeitpunkt der Einbürgerung über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.“

§ 13 Abs. 2 und 3 wie bisher.

Lukas Engelberger, Christophe Haller, Sebastian Frehner, Christine Wirz-von Planta, David Wüest-Rudin



**FDP**  
Die Liberalen



**grünliberale**

## **Motion betreffend Sprachniveau für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sowie zur Erlangung des Bürgerrechts**

Die wohl wichtigste Voraussetzung für eine gelungene Integration sind im Kanton Basel-Stadt genügende Deutschkenntnisse.

Die Unterzeichnenden sind der Meinung, dass die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verbunden werden soll, dass der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin sich verpflichtet, sich innerhalb eines Jahres Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau A2 gemäss dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates sowie innerhalb von drei Jahren Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 desselben Referenzrahmens anzueignen. Dieses Sprachniveau soll auch Voraussetzung zur Erlangung einer Niederlassungsbewilligung sein. Bei Nichterfüllung der sprachlichen Anforderung kann eine einmalige Nachfrist von einem Jahr gewährt werden. Verfügt der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin auch danach nicht über die verlangten Deutschkenntnisse, soll die Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden.

Zudem soll nur eingebürgert werden dürfen, wer bei Gesuchseinreichung mündliche Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 und schriftliche Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 gemäss dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates vorweisen kann.

Die Unterzeichnenden stellen dem Grossen Rat deshalb den Antrag, den Regierungsrat zu verpflichten, dem Parlament innert eines Jahres eine gesetzliche Grundlage zu unterbreiten, welche es ermöglicht, das Ansinnen der Unterzeichnenden umzusetzen.

Christine Wirz-von Planta, Christophe Haller, David Wüest-Rudin, Lukas Engelberger, Sebastian Frehner